

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 13. November 2024

## Erläuterungen zur 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

### Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Jahressteuergesetz 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)	3
!	6	Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz - KHVVG) ➤ Krankenhausreform auf der Zielgeraden	6
!	12	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften	9
	18	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)	11
!	20	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes - Nutzhanfliberalisierung	13
	26	Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung und Nutzung von Mobilitätsdaten und zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	15

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	27	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)	17
!	31	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt ➤ EU-Kommission fordert Ausdehnung rauchfreier Außenbereiche	19
!	43	Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie	22

**TOP 3: Jahressteuergesetz 2024  
(Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)  
- BR-Drucksache 529/24 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Das Jahressteuergesetz 2024, das der Deutsche Bundestag am 18.10.2024<sup>1</sup> mit den Stimmen der zu dem Zeitpunkt regierungstragenden Fraktionen, gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion, AfD-Fraktion und die Gruppe Die Linke beschlossen hat, enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, teilweise zur Umsetzung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder mit überwiegend technischem Charakter. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende Maßnahmen:

- Eine 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 des Einkommensteuergesetzes, EStG): Insoweit erfolgt keine Beitragsrückerstattung, d. h. Bonusleistungen mindern den Sonderausgabenabzug.
- Die Einführung der Wohngemeinnützigkeit (§ 53 der Abgabenordnung, AO): Die Überlassung von vergünstigtem Wohnraum an hilfebedürftige Personen wird als mildtätiger Zweck anerkannt.
- Die biersteuerfreie Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer erhöht sich von 2 Hektoliter auf 5 Hektoliter (Änderung des Biersteuergesetzes und der Biersteuerverordnung).
- Die Umsatzsteuerbefreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen wurde geändert (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes, UStG).
- Auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgabe wird eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt, eingeführt (§ 14 UStG). Dies soll der Transparenz der umsatzsteuerlichen Beurteilung dienen.
- Die Übergangsregelung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand wird um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert (§ 27 UStG).
- Bei der Grunderwerbsteuer ist künftig befristet freiwillig eine elektronische Veräußerungsanzeige zugelassen (§ 18 des Grunderwerbsteuergesetzes, GrEStG).
- Die unmittelbare Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden wird zugelassen (§ 31a AO).
- Die Abwicklungsfrist für Investmentfonds verlängert sich von fünf auf zehn Jahre (§ 17 des Investmentsteuergesetzes).

---

<sup>1</sup> BT-Plenarprotokoll 20/195

- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG): Danach werden nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.
- Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass der Durchschnittssatz für Land- und Forstwirtschaftinnen und -wirte 2024 8,4 Prozent und für 2025 7,8 Prozent beträgt (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG).
- Entgelte vom Reisesicherungsfonds sind künftig von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 7a des Reisesicherungsfondsgesetzes). Hiermit korrespondiert ein grundsätzliches Abzugsverbot für Aufwendungen des Reisesicherungsfonds.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag wurden zahlreiche Änderungsanträge mit u. a. folgenden Änderungen vorgenommen:

- Statt bisher zwei Drittel von 4.000 Euro können künftig 80 Prozent von 4.800 Euro der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 EStG).
- Die Änderung der Umsatzsteuerbefreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen wurde angepasst (§ 4 Nummer 21 UStG).
- Die Regelung für die Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirtschaftinnen und -wirte wurde konkretisiert, indem eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates inklusive Berechnungsformel als Anlage aufgenommen wurde (§ 24 UStG).
- Die Nachweismöglichkeit eines niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert wurde konkret geregelt (§ 220 des Bewertungsgesetzes).

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Viele Artikel sollen am 01.01.2025 gelten; viele Regelungen treten rückwirkend oder zu späteren Zeitpunkten in Kraft.

## **Ergänzende Informationen**

Im Gesetzesbeschluss sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr enthalten ein ursprünglich vorgesehene Mobilitätsbudget von 2.400 Euro im Jahr (§ 40 EStG) sowie eine Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für in engem Zusammenhang mit Sport stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b und c UStG). Diese Maßnahmen wurden im parlamentarischen Verfahren gestrichen.

In engem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz steht ein dem Bundesrat zur abschließenden Beratung vorliegendes zustimmungsbedürftiges Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (TOP 5, BR-Drucksache 531/24), das der Deutsche Bundestag am 18.10.2024 unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 375/24) beschlossen hat. Es enthält durch Änderung des EStG die Steigerung des Grundfreibetrages für 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro. Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs bleiben

unverändert. Darüber hinaus wird der Kinderfreibetrag je Elternteil für 2024 um 114 Euro auf 3.306 Euro angehoben. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten. Der im Bundesrat allein befasste Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen, durch die der Bundesrat u. a. seinen bereits am 27.09.2024 gefassten Beschluss [BR-Drucksache 369/24 (Beschluss), dort Ziffer 60 Buchstabe a] bekräftigen soll, in dem der nicht zu rechtfertigende hohe bürokratische Aufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte adressiert und ein Verzicht auf die unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes gefordert wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Hollerung.**

**TOP 6: Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus  
und zur Reform der Vergütungsstrukturen  
(Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)  
- BR-Drucksache 532/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Nachdem der Deutsche Bundestag am 17.10.2024 in zweiter Lesung mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen von CDU/ CSU, AfD, Die Linke und BSW den Regierungsentwurf mit über 50 Änderungen angenommen hatte, wurde das Gesetz in der dritten Lesung mit namentlicher Abstimmung bei 74 nicht abgegebenen Stimmen, mit 373 Ja-Stimmen, 285 Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.<sup>2</sup>

Wie es bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten war, werden die DRG-Fallpauschalen teilweise durch Vorhaltepauschalen abgelöst. Hierbei spielen die Zuweisung von zunächst 65 Leistungsgruppen durch die Planungsbehörden in den Ländern in Verbindung mit der Erfüllung von Mindestplanfallzahlen und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien eine zentrale Rolle. Krankenhäuser werden differenzierte Versorgungsaufgaben bekommen – konkret gestuft nach stationären Leistungen der Basisversorgung unter einem Dach mit ambulanten und pflegerischen Leistungen (Level 1*i*) und/ oder einer Notfallversorgung (Level 1*n*), der Regel- oder Schwerpunktversorgung in Krankenhäusern des Levels II sowie der Versorgung von seltenen, besonders komplexen oder sehr speziellen Fällen in Krankenhäusern der Maximalversorgung (Level III) und Universitätskliniken (Level III*U*). Ausnahmen und bei Bedarf Zuschläge wird es insbesondere für so genannte Sicherstellungskrankenhäuser geben.

Durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen einerseits die kurzfristige (unschädliche) Nichterfüllung der Qualitätskriterien von drei auf sechs Monate verlängert. Andererseits wurden etliche Regelungen im Zusammenhang mit den Sicherstellungszuschlägen modifiziert bzw. durch Ausnahmemöglichkeiten deren Inanspruchnahme erleichtert. So können z. B. Vorgaben zum Vorhalten sicherzustellender Leistungen auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden. Ein Sicherstellungskrankenhaus muss nicht die Anforderungen an die Notfallversorgung nach dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen gestuften System der stationären Notfallstrukturen erfüllen. Allerdings werden solche Krankenhäuser bei unbefristeten Ausnahmen zur Qualitätssteigerung verpflichtet. Zudem können Fachkrankenhäuser (Level F) die Qualitätskriterien auch in Kooperation und Verbänden mit anderen Krankenhäusern und Leistungserbringern erfüllen.

Der bisher gemäß § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) im Benehmen mit Ländern, Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) bundeseinheitlich zu definierende Begriff „Krankenhausstandort“ wird infolge eines weiteren Änderungsantrags nunmehr gesetzlich definiert: Sofern er aus mehreren Gebäuden oder Gebäudekomplexen eines Krankenhausträgers besteht, darf der Abstand zwischen den am weitesten voneinander entfernt liegenden Gebäudepunkten nicht mehr als 2.000 Meter Luftlinie betragen. Der GKV-Spitzenverband und die DKG haben im Benehmen mit

---

<sup>2</sup> *Ergebnis der namentlichen Abstimmung*

dem PKV-Verband u. a. nähere Regelungen zum Verfahren der Geokodierung, zum anzuwendenden Koordinatensystem und zu Krankenhausambulanzen zu vereinbaren, können Ausnahmen festlegen und haben die Auswirkungen der Festlegung von Krankenhausstandorten sowie möglichen Einzelfallentscheidungen zu prüfen sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes hierüber zu berichten.

In Bezug auf den Transformationsfonds zur Förderung der standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten, der für 2026 bis 2035 mit insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro ausgestattet werden soll, wurden gegenüber dem Gesetzentwurf zusätzliche Förderzwecke ergänzt sowie den Wünschen der Länder nach mehr Flexibilität und einer Verlängerung der Antragsfrist nachgekommen. Allerdings werden die Länder nunmehr verpflichtet, im Rahmen der Antragsbearbeitung die finanzielle Situation der beteiligten Krankenhäuser zu prüfen und zu bestätigen, dass für diese Häuser keine Insolvenzgefahr besteht. Bezogen auf die Finanzierung des Fonds soll sich neben den Ländern und der GKV auch die PKV bis 30.09.2025 freiwillig entsprechend dem Anteil privat Versicherter an allen stationär Behandelten beteiligen. Sofern dies nicht gelingt, ist zu 2026 eine verfassungskonforme Regelung für eine verbindliche Beteiligung privat Versicherter bzw. ihres Versicherers zu treffen.

Zur Entbürokratisierung werden u. a. die Prüfungen des Medizinischen Dienstes zu Qualitätskriterien, Strukturmerkmalen und Qualitätsanforderungen in Krankenhäusern harmonisiert sowie eine grundsätzlich elektronische Übermittlung entsprechender Daten eingeführt. Abweichend zum Gesetzentwurf sieht der Gesetzesbeschluss die Streichung der Stichprobenprüfung, die Entbürokratisierung der Einzelfallprüfung sowie eine Verschlinkung und Fristverlängerung der Evaluation der Krankenhausabrechnungsprüfung vor. Strukturprüfungen werden vereinheitlicht und die Prüfintervalle auf drei Jahre verlängert.

Von den weiteren Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf seien folgende erwähnt: Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen und Sicherstellungskrankenhäuser werden gesetzlich zur fachärztlichen Versorgung und Bundeswehrkrankenhäuser zur ambulanten Behandlung ermächtigt. In der im Frühjahr 2024 gestarteten Transparenz werden Qualitätsindikatoren ergänzt und der Begriff „Fachkrankenhaus“ präzisiert. Der G-BA wird Kriterien und Qualitätsanforderungen für hebammengeleitete Kreißsäle in Krankenhäusern erarbeiten. Die Rolle der Pflege in den Krankenhäusern wird zudem weiter gestärkt und eine ärztliche Personalbemessung eingeführt. Bezogen auf die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinbarung einer Erhöhungsrates für die Tarifrefinanzierung 2024 wird zudem ergänzend sichergestellt, dass diese 2025 frühzeitig und umfassend erfolgt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Trotz des grundsätzlichen Bejahens des Reformbedarfs aller Beteiligten, der intensiven Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens durch eine Regierungskommission, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf fachlicher und politischer Ebene sowie eine intensive Abstimmung der Länder untereinander bestanden und bestehen zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen Politik und Selbstverwaltung, Differenzen über die Ausgestaltung zentraler Reformschwerpunkte. Deutlich wurden diese z. B. in der Befassung des Bundesrates am 05.07.2024 und mit der dort beschlossenen Stellungnahme, mit der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.09.2024, in der

öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages sowie in der Debatte im Deutschen Bundestag vom 17.10.2024.<sup>3</sup>

Zudem bestanden zum Zeitpunkt der zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag noch immer Unklarheiten über die Auswirkungen der Reform, die die Länder mit dem so genannten Grouper seit 24.10.2024 simulieren können, dies jedoch nicht in Bezug auf alle für die künftige Zuordnung von Leistungsgruppen relevanten Kriterien. Eine zertifizierte Version des Groupers soll nach Auskunft aus dem BMG erst im Januar 2025 vorliegen.<sup>4</sup>

Insgesamt stellt sich der Reformbedarf in den Ländern unterschiedlich dar: In den neuen Ländern hatte es nach der Wiedervereinigung bereits eine Strukturbereinigung und Transformation der Krankenhauslandschaft gegeben. Darauf sowie auf das eingeschränkte weitere Konzentrationspotenzial hatten die Regierungschefin und die Regierungschefs der ostdeutschen Länder in Wittenberg in ihrer Regionalkonferenz unter dem Vorsitz Sachsens-Anhalts am 18.06.2024 im Beschluss zur „Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung“ hingewiesen. Weiterhin forderten sie in diesem Beschluss Nachbesserungen am Gesetzentwurf.<sup>5</sup>

Nicht zuletzt gab und gibt es in den Ländern Vorbereitungen oder bereits Umsetzungsschritte für Strukturreformen der medizinischen Versorgung in bzw. an Krankenhäusern, in Sachsen-Anhalt z. B. auf der Basis eines Gutachtens, dessen Ergebnisse im Frühjahr 2023 veröffentlicht wurden.<sup>6</sup> Danach ist die stationäre Versorgung durch die 54 Krankenhausstandorte insgesamt gut. Für die Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gutachten ist jedoch auch der mit dem KHVVG gesetzte bundesrechtliche Rahmen relevant.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Im allein befassten *Gesundheitsausschuss* ist zur Frage der Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Empfehlung an das Plenum zustande gekommen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat jedoch, eine begleitende Entschließung zu fassen, die auf die Fortsetzung des Bürokratieabbaus in der stationären Versorgung über die mit dem KHVVG beschlossenen Maßnahmen hinaus fokussiert.

Das Gesetz bedarf (nach Auffassung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages) nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung abzustimmen.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>3</sup> [Unterlagen zum Gesetzgebungsvorgang sowie öffentliche Anhörung](#)

<sup>4</sup> [aerzteblatt.de](#) (Artikel vom 30.10.2024)

<sup>5</sup> [Pressemitteilung der StK](#) (278/2024) vom 18.06.2024

<sup>6</sup> [Gutachten zur Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt](#)

**TOP 12: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und  
Rettungskräften  
- BR-Drucksache 456/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zielt auf eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ab. Tätliche Angriffe auf sie mit dem ihnen innewohnenden erhöhten Gefährdungspotential sollen stärker sanktioniert werden, da diese Angriffe stets auch Angriffe gegen die staatliche Autorität und das Gewaltmonopol des Staates sind. Die vorgeschlagene Änderung des StGB betrifft

- die Erhöhung des Strafrahmens des § 113 Absatz 2 Satz 1, somit bei einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte in besonders schweren Fällen, von sechs Monaten auf ein Jahr und
- die Erhöhung des Strafrahmens des § 114 Absatz 1 StGB, somit bei einem tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, von drei Monaten auf sechs Monate.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Entsprechend des vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Bundeslagebildes 2023 „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“<sup>7</sup> wurden 2023 im Bundesgebiet mit 46.218 Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte 3.441 Fälle mehr als im Vorjahr erfasst (+ 8,0 Prozent), die Anzahl der in diesem Zusammenhang als Opfer registrierten Beamtinnen und Beamten stieg sogar um 9.500 auf nunmehr 105.708 (+ 9,9 Prozent) an.

Auch in Sachsen-Anhalt stieg die Anzahl der Gewalttaten von 1.192 auf 1.348 Fälle und somit um 13,1 Prozent. Eine vergleichbare Entwicklung ist in fast allen Ländern erkennbar. Im Vergleich zum Vorjahr wurden nur in drei Ländern weniger Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte erfasst (Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen). Der spezifische Unrechtsgehalt und die tiefe Verwerflichkeit eines Angriffs auf Repräsentanten der staatlichen Gewalt müsse entsprechend der Gesetzesbegründung auch im Strafmaß deutlich werden.

Die Intention, den Strafrahmen bei besonders schweren Fällen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie bei einem tätlichen Angriff auf diese zu erhöhen, war bereits Gegenstand der Beratung im Bundesrat. In seiner 1047. Sitzung am 27.09.2024 hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten“ (BR-Drucksache 423/24) Stellung genommen.

---

<sup>7</sup> BKA: Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2023 vom 14.10.2024

Die damals vorliegende Empfehlung für die Erhöhung des Strafrahmens fand jedoch keine Mehrheit, sodass diese nicht Gegenstand der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf war.<sup>8</sup>

Darüber hinaus hat der Bundesrat in der Sitzung am 27.09.2024 die Einbringung eines auf Antrag des Landes Hessen vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und ihnen gleichgestellten Personen (BR-Drucksache 343/24), welcher auch die Erhöhung des Strafrahmens zum Inhalt hatte, nicht beschlossen.<sup>9</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat dagegen die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.**

---

<sup>8</sup> [Unterlagen zur BR-Drucksache 423/24](#)

<sup>9</sup> [Unterlagen zur BR-Drucksache 343/24](#)

**TOP 18: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze  
(2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)  
- BR-Drucksache 488/24 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung zielgerichtet fortzuentwickeln. Sie bleibt als freiwillige Säule zusätzlicher Altersversorgung in Form arbeitsrechtlicher Betriebsrentenvereinbarungen bzw. -zusagen ausgestaltet.

Artikel 1 beinhaltet dazu die Änderung des Betriebsrentengesetzes, u. a. Regelungen für den leichteren und erweiterten Zugang zu Sozialpartnermodellen, Opt-Out-Systeme zur automatischen Entgeltumwandlung auf Betriebsebene bei besonderer finanzieller Beteiligung des Arbeitsgebers auch ohne tarifvertragliche Grundlage, flexiblere Abfindungsregelungen als Alternative zu laufenden Betriebsrentenzahlungen oder Anpassungen der Hinzuverdienstregelungen bei vorzeitigen Betriebsrentenbezug an Regelungen für den vorzeitigen Bezug gesetzlicher Altersrenten.

Artikel 2 sieht die Änderung des Einkommensteuergesetzes vor, konkret die Dynamisierung der Förderung von Beschäftigten mit geringerem Einkommen durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ab 01.01.2025 die Anhebung des Förderhöchstbetrags. Bei Abfindung von Anwartschaften auf Kleinbetriebsrenten mit Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung soll die nachgelagerte Besteuerung entsprechender Rentenbeträge sichergestellt werden.

Bezogen auf die Finanzaufsicht sind in den Artikeln 3 bis 5 Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung geplant. Die Artikel 6 und 7 enthalten Änderungen im Versicherungsvertragsrecht in Bezug auf Direktversicherungen sowie die Umwandlung von Lebensversicherungen in prämienfreie Versicherungen, die am 01.01.2026 in Kraft treten sollen.

In weiteren Artikeln sind insbesondere sozialrechtliche Neu- und Folgeänderungen vorgesehen, z. B. in der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem Ziel der Sozialversicherungsfreiheit von Sonderzahlungen an Pensionskassen zur Vermeidung von Betriebsrentenkürzungen, im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) in Bezug auf Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sowie im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) mit der Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in der Schwerbehindertenausweisverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zum geplanten Europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

Soweit nicht ein rückwirkendes In-Kraft-Treten zur Korrektur eines Redaktionsversehens erfolgt oder vorstehend ein abweichendes In-Kraft-Treten vorgesehen ist, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Wirtschaftsausschuss* schlagen vor, die vorgesehenen Erweiterungen der Anbindungsmöglichkeiten bestehender Sozialpartnermodelle zu begrüßen. Bezogen auf die Möglichkeit reiner Beitragszusagen seien sie nicht weitgehend genug, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen. Daher soll um Prüfung gebeten werden, unter welchen Bedingungen der Tarifvorbehalt aufgegeben werden kann. Da Versorgungseinrichtungen aktuell die Beitragszusage mit Mindestleistung praktisch nicht mehr anbieten können, soll zudem um Prüfung gebeten werden, ob die Beteiligten für diesen Durchführungsweg ein Niveau von unter 100 Prozent vereinbaren können.

Zielgleich sprechen sich der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Finanzausschuss* dafür aus, beim Anspruch auf vorzeitigen Betriebsrentenbezug die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzeichnen, so dass Beschäftigte auch dann vorzeitig eine Betriebsrente mit den Abschlägen in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen außerdem eine Prüfbitte, ob bei der begrüßenswerten besseren Förderung von Niedrigverdienenden eine deutlichere Anhebung des maximalen Förderbetrags über die Lohnanpassung hinaus möglich ist. Zudem soll es auch künftig im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an Erteilung einer Rentenauskunft vor Vollendung des 50. Lebensjahrs geben.

Außerdem regt der *Finanzausschuss* eine Prüfbitte an, ob auf die Steuerfreistellung des Abfindungsbetrags von Kleinanwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung verzichtet werden kann, wenn der Arbeitgeber ihn im Wege des abgekürzten Zahlungswegs zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet.

Eine weitere Empfehlung des *Wirtschaftsausschusses* für eine Prüfbitte zielt darauf ab, Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen analog zur Steuerfreiheit bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei zu stellen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 20: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes - Nutzhanfliberalisierung - BR-Drucksache 490/24 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen u. a. folgende Punkte geregelt werden:

- Die so genannte Missbrauchsklausel für Nutzhanf soll gestrichen werden. Die Missbrauchsklausel sieht bisher vor, dass der Umgang mit Nutzhanf nur zulässig ist, wenn der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. Diese Regelung hat zu erheblicher rechtlicher Unsicherheit geführt. Mit der Verabschiedung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und den damit legal werdenden Beschaffungsmöglichkeiten für berauschendes Konsumcannabis geht die Bundesregierung davon aus, dass ein derartiger Missbrauch endgültig auszuschließen ist, sodass die Missbrauchsklausel entfallen kann. Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, vor den Gefahren von Tetrahydrocannabinol (THC) in mit Nutzhanf zubereiteten Lebensmitteln wird über das geltende Fachrecht sichergestellt.
- Der Indoor-Anbau von Nutzhanf soll zugelassen werden. Dieser bietet Vorteile insbesondere bei der Produktion von Cannabidiol-(CBD)-haltigen Produkten.
- Daneben sind weitere technische Änderungen an den Regelungen für Nutzhanf vorgesehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Nutzhanfanbau in Deutschland bietet vielfältige Vorteile in Sachen nachhaltige Rohstoffe, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität. Dabei enthält Nutzhanf grundsätzlich äußerst wenig, nämlich nicht mehr als 0,3 Prozent THC. Und Nutzhanf kann auf verschiedenste Weise genutzt werden: Die Samen können als Lebensmittel, etwa im Müsli oder für die Herstellung von Speiseöl, verwendet werden. Die Fasern eignen sich für die Herstellung von Baustoffen, Verbundwerkstoffen, Papier und Seilen. Und auch in anderen Bereichen (z. B. der Kosmetik) gibt es mittlerweile Verwendungsgebiete für Nutzhanferzeugnisse. Gleichzeitig erfordert der Hanfanbau nur sehr wenig Dünger, in der Regel keine Pflanzenschutzmittel, und es muss nicht zusätzlich bewässert werden. Hanf verbessert den Boden und bietet Lebensraum für Insekten.

Vor der Legalisierung von Cannabis waren Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen von den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken diente, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Diese Regelung ist im Wesentlichen unverändert in das KCanG übernommen worden.

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, hat in der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29.09.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften gesprochen. Er machte deutlich, dass er die Legalisierung für einen großen Fehler hält und dies ablehnt.<sup>10</sup> Seine persönliche Ablehnung hat er in der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024 zum Gesetz noch einmal deutlich wiederholt.<sup>11</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme zu beschließen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt, im Sinne des Bürokratieabbaus auf eine Anzeigepflicht der Nutzhanfanbauerin oder des -anbauers zu verzichten, wenn diese oder dieser bereits im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Gemeinsam empfehlen der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* dem Bundesrat, die bisherige Missbrauchsklausel zum Schutz von Nutzhanf zu Rauschzwecken beim Umgang mit Nutzhanf und bei Zubereitungen beizubehalten.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt zudem die Einführung von Maßnahmen zum besseren Gesundheitsschutz, zur Beseitigung von Unklarheiten in der Vollzugspraxis, zur Eindämmung des illegalen Drogenhandels sowie zur Vernichtung von Cannabis vor. Darüber hinaus sollten an den Präventionsbeauftragten dieselben Anforderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit gestellt werden, wie an den Vorstand einer Anbauvereinigung.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>10</sup> [BR-Plenarprotokoll 1036](#) (dort TOP 25)

<sup>11</sup> [BR-Plenarprotokoll 1042](#) (dort TOP 6)

**TOP 26: Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung und Nutzung von Mobilitätsdaten und zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**  
**- BR-Drucksache 496/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine bessere Verfügbarkeit von digitalen Daten zu Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätsangeboten ab. Die Vorgaben der Richtlinie 2010/40/EU über intelligente Verkehrssysteme und auf ihrer Grundlage ergangene Delegierte Verordnungen sollen umgesetzt werden. Nationale und EU-Regelungen, die eine Datenzugänglichkeit über den Nationalen Zugangspunkt vorsehen, sollen zusammengeführt und einem einheitlichen System unterworfen werden. Umfasst sind u. a. Bestimmungen über Daten zum Straßenverkehr, zum öffentlichen Personennahverkehr und zu digitalen Mobilitätsangeboten in privater Betreiberschaft, sofern diese Daten bereits in digitaler Form vorliegen.

Es soll eine nationale Koordinierungsstelle für Mobilitätsdaten eingerichtet werden und bei der Bundesanstalt für Straßenwesen angesiedelt sein. Die Koordinierungsstelle hat Analysen vorzunehmen, die Qualität der Daten zu überprüfen und soll ggf. Beschwerden weitergeben. Dazu sollen auch neue digitale Systeme eingeführt werden. Für die Durchführung des Gesetzes soll das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zuständig sein.

Im Ergebnis soll u. a. die Ermöglichung und Verbesserung multimodaler Reise- und Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste sowie Verringerung von Hürden der Datennutzung erreicht werden. Außerdem soll durch die Vorgabe einheitlicher technischer Regeln eine bessere, mindestens EU-weite Interoperabilität geschaffen werden. Dadurch sollen die anbieterübergreifende digitale Buchung und Bezahlung von Mobilitätsdienstleistungen ermöglicht werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Die vorgesehene Änderung des Personenbeförderungsgesetzes soll erst ab 01.12.2028 gelten. In Abhängigkeit von je nach Datentyp verschiedenen Vorgaben der EU-Verordnungen beginnen die Lieferverpflichtungen zwischen 2026 und 2028. Die Mobilitätsdatenverordnung soll am 01.12.2028 außer Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Von besonderer Bedeutung für die Länder ist die Einführung des Konzeptes der Landessysteme für Mobilitätsdaten. Damit wird ein zweistufiges Sammel- und Aggregationsverfahren im Sinne einer föderalen Datenarchitektur begründet, indem zunächst landesweite Systeme z. B. kommunale Daten integrieren und qualitätssichern. Einzelheiten zu dieser Zusammenarbeit sollen in einer noch zu erarbeitenden Verwaltungsvereinbarung geregelt werden, zu der der Abstimmungsprozess bereits begonnen hat.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* schlägt dem Bundesrat vor, wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er bittet, den Bereich der Fahrzeugdaten zeitnah im Rahmen einer Folgenovelle in den Regelungsumfang des Mobilitätsdatengesetzes zu ergänzen. Aufgrund der föderal angelegten Mobilitätsdatenarchitektur existieren bereits heute Landessysteme, die ihrerseits an einer standardisierten Datenbereitstellung arbeiten. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Leitlinien, die dem Sanktionsrahmen des Gesetzes unterfallen und im Sinne einer einheitlichen föderalen Datenstruktur, erscheint dem Ausschuss das Einbeziehen der Länder bei der Erstellung der Leitlinien dringend erforderlich. Auch bei einer vorrangigen Bereitstellung von Mobilitätsdaten über Landessysteme soll die Verantwortung für die Qualität der Daten nach dem Urheberprinzip bei den Dateneinhabern verbleiben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* stellt in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme auf den Verbleib der Verantwortung für die Qualität der Daten nach dem Urheberprinzip bei den Dateneinhabern ab. Außerdem empfiehlt er die Streichung der Befugnis des BALM, auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden zu können.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)  
- BR-Drucksache 497/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 zur Änderung der europäischen Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in nationales Recht sowie zur Festlegung ergänzender Durchführungsbestimmungen zur EU-CBAM-Verordnung (CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, CBAM).

Zentraler Punkt ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für alle Sektoren. Das bestehende Emissionshandelssystem im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr (vgl. ETS-1, Emission Trading System) soll um den Bereich Seeverkehr erweitert werden. Zudem sollen die Gesamt-emissionsmengen bis 2030 im Vergleich zur vorherigen Regelung stärker gesenkt werden. Außerdem soll ein neuer europäischer Brennstoffemissionshandel (vgl. ETS-2) geschaffen werden. Hier werden die bislang nicht erfassten Sektoren Wärme und Verkehr einbezogen. Dementsprechend sollen in Zukunft stationäre Anlagen, Luftverkehr, Seeverkehr sowie Wärme bzw. Brennstoffemissionshandel von einem EU-weitem Mechanismus abgedeckt sein.

Die Anpassungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dienen als Vorbereitung der Überführung des bisherigen nationalen Emissionshandels in das neue europäische System ETS-2. Zertifikatsabgabe und Berichtspflichten laufen von 2024 bis 2026 bzw. dem Start des ETS-2 weitgehend parallel.

Des Weiteren ist die Umsetzung des CBAM nur durch begleitende und ergänzende nationale Durchführungsbestimmungen betroffen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der Ausschuss für *Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der Ausschuss für *Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, eine umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Die Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* umfassen die Themen von Übergangsfristen, Schwellenwerten sowie des Einbeziehens der Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-ETS-2. Auch wird eine Abkehr von Auktionsmechanismen, welche für spätere Jahre geplant waren, zugunsten eines Festpreissystems bis zur Überführung des BEHG in das EU-ETS empfohlen. Außerdem soll der Bundesrat auf die Beschlüsse der Energieministerkonferenz verweisen.

Der Ausschuss für *Agrarpolitik und Verbraucherschutz* plädiert dafür, von einer Opt-in-Regelung für den landwirtschaftlichen Verkehr keinen Gebrauch zu machen und diesen nicht in das EU-ETS-2 einzubeziehen.

In den Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* werden Ausnahmen für Sonderabfallverbrennungen, Länderbeteiligung an CO<sub>2</sub>-Preis-Erlösen sowie Prüfbitten bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von Festpreiskorridoren angesprochen. Zudem wird der EU-ETS ab 2027 positiv gesehen; auch Verbraucherschutzaspekte wie ein Klimasozialfonds für einkommensschwächere Haushalte werden begrüßt.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt eine bessere Verknüpfung zu Förder- und Entlastungsinstrumenten, insbesondere für einkommensschwächere Gruppen. Auch eine Prüfung zur Beibehaltung der Festpreisgestaltung wird angeregt.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

## **TOP 31: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt**

### **- BR-Drucksache 455/24 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung möchte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) Menschen vor der Belastung durch Aerosole sowie Passivrauchen schützen. Des Weiteren zielt die Kommission auf eine Durchbrechung der gesellschaftlichen Akzeptanz des Konsums von Tabak und neuartigen Produkten ab, um die Nikotinsucht zu bekämpfen und die Gesundheitsvorsorge zu verbessern.

Dazu fordert die Kommission die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen für eine rauchfreie Umgebung auf wichtige Außenbereiche wie Freibäder, öffentliche Spielplätze, Freizeitparks und Haltestellen auszudehnen, die von Kindern frequentiert werden. Außerdem sollen die Maßnahmen auf neuartige Produkte wie erhitzte Tabakerzeugnisse oder elektronische Zigaretten ausgeweitet werden. Maßgeblich ist dafür insbesondere die Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wonach Emissionen aus den neuartigen Produkten in der Umgebungsluft zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen, insbesondere Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Problemen führen.

Der Kommissionsvorschlag ist auch ein Baustein des europäischen Plans gegen Krebs. Die Kommission will in der EU bis 2040 eine „Generation rauchfrei“ erreichen, in der zukünftig weniger als 5 Prozent der Bevölkerung Tabak konsumieren. Die Mitgliedstaaten werden zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie zum Austausch bewährter Verfahren durch die EU aufgefordert, um die größtmögliche Wirkung der genannten Maßnahmen entfalten zu können.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Nach den Erkenntnissen der Kommission fordert der Tabakkonsum in der EU jährlich 700.000 Menschenleben, darunter Zehntausende durch das Passivrauchen.<sup>12</sup> Bezüglich gesundheitlicher Risiken sowie möglicher Auswirkungen des Konsums von E-Zigaretten hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in einer Veröffentlichung auf mögliche gesundheitliche Risiken hingewiesen, die von dem E-Zigarettenkonsum ausgehen und sich „aus dem Nikotin, den Verneblungs-, Wirk- und Zusatzstoffen sowie möglichen Verunreinigungen ergeben“.<sup>13</sup> Zudem enthalte der Dampf der E-Zigaretten gesundheitlich bedenkliche Stoffe, welche von Passivrauchenden eingeatmet werden könnten.

Die Initiative der Kommission stieß auf eine kontroverse Resonanz: Weitgehend unbestritten sind zwar die negativen Wirkungen sowohl von Tabakkonsum als auch von tabakfreien neuartigen Produkten auf die menschliche Gesundheit der Rauchenden. Kritik an der Empfehlung richtet sich aber zum einen gegen die Gleichsetzung von Tabak- und neuartigen E-Produkten: Den angestrebten Schutz der Menschen vor Tabakrauch, auch für Passivrauchende wie Kinder, hält der gesundheitspolitische Sprecher der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, Dr. Peter Liese, zwar für „extrem sinnvoll“; er wendet sich jedoch gegen eine absolute Gleichstellung von Tabak-

---

<sup>12</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 17.09.2024](#)

<sup>13</sup> [Aktualisierte Fragen und Antworten des BfR vom 11.05.2021](#)

produkten und E-Zigaretten, da letztere für die Rauchenden weniger schädliche Inhaltsstoffe enthielten.<sup>14</sup> Vonseiten der Verbände für E-Zigarettenunternehmen tritt das Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V. (BfTG) für eine differenzierte Betrachtung von rauch- und dampffreien Bereichen aufgrund einer deutlich geringeren gesundheitsschädlichen Wirkung und fehlender Anzeichen für eine Gefährdung Dritter durch E-Zigaretten ein.<sup>15</sup> Unterstützung erhält die Kommission dagegen für ihre Empfehlung vom gesundheitspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dirk Heidenblut, und von MdB Linda Heitmann (Bündnis 90/ Die Grünen): „Niemand sollte unfreiwillig dem gesundheitsschädlichen Rauch von Zigaretten, E-Zigaretten und anderen Dampfprodukten ausgesetzt sein“, so Heidenblut, insbesondere nicht Kinder.<sup>16</sup>

In eine andere Richtung geht die Kritik an der vorgeschlagenen Ausweitung von Rauchverboten in Außenbereichen: So wurde der Kommission in den Medien z. T. „Übergriffigkeit“ vorgeworfen, da die Gefährdung Dritter durch Passivrauchen im Freien vergleichsweise gering und leicht zu vermeiden sei. Dies „... aktiviert bei vielen Menschen lediglich den Widerstandsgeist und führt in der Summe dazu, dass auch sinnvolle Maßnahmen als weniger legitim betrachtet werden“.<sup>17</sup> Auch der Hessische Minister für den Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund, Staatsminister Manfred Pentz, kritisierte den Vorschlag scharf und betonte, dass die EU seit längerem sich in zu viele Lebensbereiche einmische. Die Einführung von Tabak-Rauchverboten sei nicht die Aufgabe der EU.<sup>18</sup>

In Sachsen-Anhalt gilt seit 01.01.2008 ein Nichtraucherschutzgesetz (NRauchSchG ST).<sup>19</sup> Mit Blick auf die o. g. streitigen Aspekte gelten für Freiflächen differenzierte Regelungen: So ist z. B. das Rauchen auf Schulhöfen grundsätzlich verboten, nicht aber in Sportstätten. E-Zigaretten und andere neuartige Rauchprodukte fallen bisher nicht unter das N RauchSchG ST.<sup>20</sup> Es ist davon auszugehen, dass der rechtlich unverbindliche Vorschlag der Kommission im Falle einer Umsetzung ggf. erhebliche gesetzliche Anpassungen auch des Landesrechts erfordern könnte.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* betont in seiner Stellungnahme zur Vorlage die unumstrittene wissenschaftliche Erkenntnis, dass exzessiver Tabakkonsum über längere Zeiträume massive gesundheitsschädigende Folgen haben kann, deren Behandlung erhebliche Kosten für die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten verursacht. Die geltende Empfehlung 2009/C 296/02 sollte schon aufgrund des steigenden Marktanteils neuer Erzeugnisse wie E-Zigaretten, vor allem hinsichtlich des überproportionalen Konsums dieser Erzeugnisse durch Jugendliche und junge Erwachsene, überarbeitet werden. Kritisch bewertet er jedoch die Vorschläge der Kommission insoweit, als diese sich nicht nur auf die Ausweitung auf neue Produktgruppen, sondern auch auf die Einschränkung der Rauchfreiheit an Plätzen im Freien bezieht. Aus der Sicht des Ausschusses bestehen Zweifel an der Belastbarkeit verfügbarer Daten bezüglich der Belastung von Passivrauchenden auf verschiedenen Freiflächen. Der Ausschuss stellt fest, dass mit der Schaffung rauchfreier Zonen im Freien zusätzliche Kontrollen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Rauchverbots anfallen würden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Ziel des

---

<sup>14</sup> [Beitrag vom 17.09.2024](#)

<sup>15</sup> [Position des BfTG](#)

<sup>16</sup> [taz.de](#)

<sup>17</sup> [mopo.de](#) (Artikel vom 01.10.2024)

<sup>18</sup> [bild.de](#)

<sup>19</sup> [NRauchSchG ST](#)

<sup>20</sup> [Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt](#)

Bürokratieabbaus. Der erhebliche Verwaltungsaufwand und die Kostenfolgen für die Mitgliedstaaten lägen in Deutschland vor allem bei den Ländern und Gemeinden und würden durch den von der Kommission angekündigten Förderbeitrag nicht ausgeglichen.

Der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* wenden sich in ihrer Stellungnahme speziell gegen die vorgeschlagenen massiven Einschränkungen des Rauchens im Freien als massive Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit der konsumierenden Personen. Sie befürchten dadurch vor allem unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftsbereiche wie die Gastronomie. Beide Ausschüsse empfehlen daher dem Bundesrat, sich gegen die empfohlene Ausweitung des Rauchverbots auf gastronomische Außenbereiche von Restaurants, Bars, Cafés und vergleichbare Umgebungen auszusprechen. Dadurch wären Umsatzeinbußen bei Gästen zu befürchten, die bisher dort Tabakerzeugnisse konsumieren konnten. Diese stellten für die Branche angesichts der vielfachen Herausforderungen (z. B. steigende Energie- und Personalkosten, inflationsbedingte Konsumzurückhaltung, Fachkräftemangel) eine zusätzliche Belastung dar und könnten sich sogar existenzbedrohend auswirken. Auch die Durchsetzung neuer Verbote würde die gastronomischen Betriebe vor weitere Herausforderungen stellen. Daher müsse die Ausweisung ausdrücklich gekennzeichnete und vom übrigen Außenbereich abgegrenzter Raucherbereiche, die z. T. erhebliche Investitionen erfordert hatte und den Belangen von Rauchenden und Nichtrauchenden Rechnung tragen sollte, weiterhin zulässig bleiben.

Die Ausschüsse empfehlen eine Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

## **TOP 43: Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie - BR-Drucksache 483/24 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit der Verordnung flankiert die Bundesregierung das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz, dem der Bundesrat am 18.10.2024 zugestimmt hatte.<sup>21</sup>

Die Verordnung ist eine ressortübergreifende Sammelverordnung zur Entlastung von Bürokratie, soweit Ordnungsrecht betroffen ist. Insgesamt erreichen die Maßnahmen der Verordnung eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von rund 420 Millionen Euro. Die größten Entlastungsteile entfallen dabei auf

- die Förderung der künftigen elektronischen Übermittlung von Vergütungsabrechnungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- die Anhebung von Schwellenwerten in der Außenwirtschaftsverordnung für Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr, wodurch statistische Meldepflichten abgebaut und Verfahren erleichtert werden,
- die künftige Erlaubnis im Lebensmittelrecht, elektronisch über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe zu informieren.

Mit einigen Ausnahmen soll die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz werden Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie mit Kosten von knapp 1 Milliarden Euro entlastet. Es wird auf die Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund zur 1048. Sitzung des Bundesrates am 18.10.2024 (dort TOP 9, Seite 5) hingewiesen.<sup>22</sup>

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Frühjahr 2024 eine eigene Initiative zum Bürokratieabbau ergriffen, die sich an die Bürgerinnen und Bürger richtet.<sup>23</sup>

Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier fordert in seinem am 22.04.2024 erschienenen Buch „Wir“ eine Staatsreform, für die eine Maxime lauten könnte: „weniger Regeln, aber die beschlossenen Regeln dafür klarer anwenden. Die Kommunen brauchen Luft zum Atmen und Spielräume, lokale Besonderheiten zur Geltung zu bringen. (...) Da die Regelfülle während unterschiedlicher Koalitionsregierungen gewachsen ist, könnte ihr Zurückschneiden ein zentrales Projekt parteiüber-

---

<sup>21</sup> [BR-Drucksache 474/24 \(Beschluss\)](#)

<sup>22</sup> [Erläuterungen](#)

<sup>23</sup> [Pressemitteilung 138/2024 vom 26.03.2024](#)

greifender Arbeit – jenseits der Tagespolitik – sein.“ (Auszug in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15.04.2024, dort Seite 6).

Der Nationale Normenkontrollrat hat am 01.10.2024 seinen Jahresbericht 2024 vorgestellt.<sup>24</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* votiert insbesondere dafür, der Verordnung mit verbessertem Jugendarbeitsschutz zuzustimmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt die Zustimmung zur Verordnung mit zusätzlichen Bürokratieentlastungen: so etwa in der Außenwirtschaftsverordnung (Abschaffung der Meldepflicht für Gehalts- und Rentenzahlungen, Meldefristen nach Werk- statt Kalendertagen) oder durch eine rein mündliche Informationspflicht bei Zutaten wöchentlich wechselnder Gerichte sowie von Tages- und Saisongerichten. Das auf Verkehrsjahren und Vorauszahlung basierende System des Versicherungsschutzes von zulassungsfreien Fahrzeugen, insbesondere Elektrokleinstfahrzeugen, möchten hingegen er und der *Verkehrsausschuss* erhalten sehen. Letzterer empfiehlt zudem eine EntschlieÙung, mit der zeitnah eine volldigitalisierte und – soweit möglich – automatisierte Gesamtlösung für die Digitalisierung des Versicherungsnachweises für zulassungsfreie Fahrzeuge gefordert wird.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – und zusätzlich über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

---

<sup>24</sup> Jahresbericht 2024 des NK